

ARGUMENTARIUM

Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherungen

Eidg. Volksabstimmung vom 27. September 2009:
JA zur Sanierung der IV, JA zur Zusatzfinanzierung

JA zur Sanierung der IV, JA zur Zusatzfinanzierung

Am 27. September 2009 wird über die Zusatzfinanzierung der IV abgestimmt. Sie hat zwei Hauptziele:

- **die rasant steigende Verschuldung der IV zu stoppen sowie**
- **die IV finanziell unabhängig zu machen**

und dadurch:

- **die Leistungen der IV nachhaltig zu garantieren sowie**
- **die Zahlung der AHV-Renten sicherzustellen.**

Die finanzielle Situation der Invalidenversicherung hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Sie ist bereits mit 13 Milliarden Franken verschuldet. Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, wird sich der Schuldenberg jeden Tag um weitere fast 4 Millionen Franken, das heisst um durchschnittlich 1,4 Milliarden Franken pro Jahr erhöhen!

Derzeit werden die Schulden der IV von der AHV gedeckt. Jedes Jahr schöpft die AHV 1,4 Milliarden Franken¹ aus ihrem Vermögen, um das Defizit der IV auszugleichen. Die steigende Verschuldung der IV zehrt so die für die Sicherung der AHV-Renten benötigten flüssigen Mittel immer mehr auf. Würde es so weiter gehen wie bisher, könnte die AHV in ungefähr zehn Jahren die Zahlung ihrer Renten nicht mehr jederzeit sicher stellen.

Daher wurde ein Sanierungsplan entwickelt, dessen Umsetzung bereits begonnen hat. Sein Ziel ist, die IV zu einer dauerhaft ausgeglichenen Rechnung zu führen. Mit der 5. IV-Revision, die bereits in Kraft getreten ist, wurde der erste wichtige Schritt des Plans getan. Jetzt soll in einem weiteren grundlegenden Schritt eine vorübergehende Zusatzfinanzierung für die IV eingerichtet werden. Während sieben Jahren, von 2011 bis 2017, werden die Sätze der Mehrwertsteuer für die IV angehoben und die Schuldzinsen werden vollständig vom Bund bezahlt. So kann die IV ihr jährliches Defizit vorübergehend tilgen, und die Aushöhlung des AHV-Vermögens wird gestoppt. Gleichzeitig erhält die IV einen eigenen Ausgleichsfonds, sodass die beiden Versicherungen der ersten Säule finanziell vollständig voneinander getrennt werden. Während dieser Übergangsphase

¹ Zu Preisen von 2009

werden im Rahmen der 6. IV-Revision neue Massnahmen eingeführt, die ab dem Ende der Zusatzfinanzierung für eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung der IV sorgen.

Die Zusatzfinanzierung der IV wird dazu beitragen, das Vertrauen in die IV und die AHV wieder herzustellen. Gerade in einer konjunkturell schwierigen Periode müssen wir uns auf gesunde Sozialversicherungen verlassen können.

Worüber stimmen Volk und Stände ab?

Am 27. September 2009 stimmen Volk und Stände über eine befristete Anhebung der Mehrwertsteuer (MWST) ab. Die Erhöhung ist sehr bescheiden, beschränkt sich auf das Nötigste und ist sozial abgestuft. Da eine Änderung der Bundesverfassung nötig ist, muss über diese Vorlage obligatorisch abgestimmt werden.

Die IV-Zusatzfinanzierung enthält einen zweiten Teil (vom Parlament verabschiedetes Bundesgesetz), über den am 27. September 2009 aber nicht formell abgestimmt wird. Er sieht die Bildung eines eigenständigen IV-Ausgleichsfonds vor, was verhindert, dass die AHV weiterhin Jahr für Jahr für die IV bluten muss.

Die beiden Teile sind rechtlich miteinander verbunden. Der eigenständige IV-Ausgleichsfonds kann nur eingerichtet werden, wenn Volk und Stände der Erhöhung der MWST zustimmen.

Am 27. September 2009 stimmen Volk und Stände über folgende Vorlage ab:

Befristete und proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Ziel: Das jährliche strukturelle Defizit der IV beseitigen und dadurch das Wachstum der Schulden der IV bei der AHV stoppen

<u>Anhebung:</u>	Normalsatz	7,6%	+ 0,4	⇒	8%
	Reduzierter Satz				
	(Waren des täglichen Bedarfs)	2,4%	+ 0,1	⇒	2,5%
	Sondersatz				
	(Beherbergungsleistungen)	3,6%	+ 0,2	⇒	3,8%

Dauer: 7 Jahre, vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017

Bei Zustimmung zu dieser Vorlage:



- Einrichtung eines eigenständigen IV-Ausgleichsfonds
- Überweisung eines Startkapitals von 5 Milliarden Franken an den neuen Fonds
- Vollumfängliche Übernahme der Schuldzinsen von 2011 bis 2017 durch den Bund
- Umsetzung einer nachhaltigen Lösung: 6. IV-Revision

Wird die Abstimmungsvorlage abgelehnt, schreibt die IV weiterhin Milliardendefizite, die von der AHV bezahlt werden müssen.

Ja zur befristeten Zusatzfinanzierung der IV, weil sie

- behinderte Menschen als schwache Glieder der Gesellschaft schützt
- die AHV-Renten sichern hilft
- einen grundlegenden Teil des ausgewogenen Sanierungsplans für die IV bildet
- das gefährliche Anwachsen des Schuldenbergs stoppt
- die Verantwortlichen zum Sparen zwingt
- in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage dazu beiträgt Vertrauen in die IV und die AHV zu schaffen

Übersicht des Argumentariums

Jetzt muss gehandelt werden	S. 5
Der IV-Sanierungsplan	S. 7
Die Abstimmungsvorlage	S. 10
Vorübergehende Erhöhung der MWST	S. 10
Eigenständiger IV-Ausgleichsfonds	S. 12
Finanzielle Auswirkungen der Zusatzfinanzierung	S. 13
Die Argumente für die Zusatzfinanzierung	S. 13
Die Folgen einer Ablehnung	S. 14

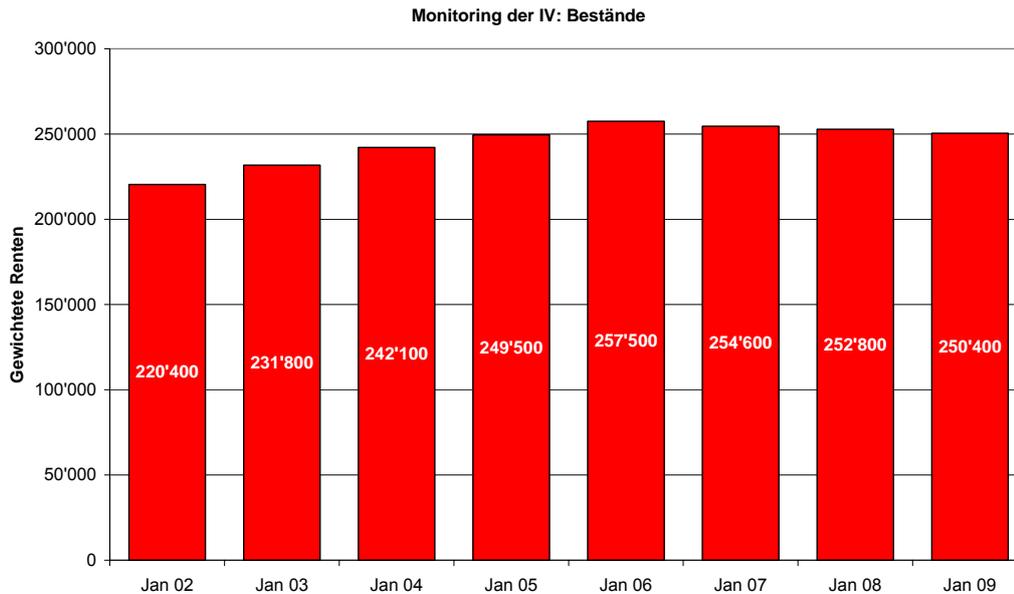
Jetzt muss gehandelt werden

Laut einer vom Meinungsforschungsinstitut Demoscope im November 2008 durchgeführten Umfrage halten 99% der Schweizer Bevölkerung die IV für unentbehrlich; 93% sind der Meinung, dass es Aufgabe des Staates ist, die Existenz der behinderten Menschen zu sichern, und 83% halten die IV für eine vertrauenswürdige Einrichtung. Diese Zahlen zeigen, dass die IV für die Bürgerinnen und Bürger eine unverzichtbare Säule der sozialen Sicherheit darstellt und dass sie einen grundlegenden Wert unserer Gesellschaft bildet.

Die IV ist jedoch in ihrer Existenz bedroht. Sie ist mit 13 Milliarden Franken verschuldet und verzeichnet ein jährliches Defizit von 1,4 Milliarden Franken, das die Schulden der IV bei der AHV Jahr für Jahr um diesen Betrag ansteigen lässt. Jeden Tag vergrössern sich die Schulden um weitere fast 4 Millionen Franken. Wenn nichts unternommen wird, wird die Verschuldung erschreckende Ausmasse erreichen und in zehn Jahren auf ungefähr 25 Milliarden Franken klettern! Es muss alles dafür getan werden, dass die IV wieder gesund wird und weiterhin ihre solidarische und soziale Aufgabe erfüllen kann, so wie es die Verfassung vorsieht.

Ursache für die zunehmende Verschuldung war in den vergangenen Jahren die ständig steigende Rentenzahl und die damit verbundene massive Erhöhung der Ausgaben, die seit Langem nicht mehr mit den Einnahmen finanziert werden können. Um diese unheilvolle Entwicklung zu bremsen, mussten dringend Massnahmen ergriffen werden. Seit 2004, dem Jahr der Inkraftsetzung der 4. IV-Revision, ist die Zahl der neu zugesprochenen Renten um 37% gesunken. Dies ist auf die Einführung der regionalen ärztlichen Dienste RAD und der Dreiviertelsrente, die verstärkte Arbeitsvermittlung, eine strengere Praxis der IV-Stellen sowie auf eine allgemeine Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure zurückzuführen. Seit 2006 sinkt nun auch der Rentenbestand leicht. Die 2008 in Kraft getretene 5. IV-Revision leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Sanierung der Versicherung, denn durch die verstärkte berufliche Eingliederung und die eingeführten Sparmassnahmen wurde das Defizit der IV stabilisiert.

Trotzdem verzeichnet die IV noch immer jedes Jahr ein grosses Defizit. Denn der Rentenbestand kann auch mit grössten Anstrengungen nur langfristig weiter gesenkt werden. Dabei ist zu bedenken, dass rund 65% der Gesamtausgaben für die Rentenzahlung aufgewendet werden.



Die IV ist also noch nicht aus dem Schneider. Die Zusatzfinanzierung ist ein wichtiger Schritt zu ihrer Sanierung. Sie beseitigt das Defizit der Versicherung vorübergehend und stoppt das Anwachsen des Schuldenbergs. Zudem sorgt sie dafür, dass die IV auf eine eigene und finanziell gesunde Basis gestellt wird. Während der Dauer der Zusatzfinanzierung werden mit der 6. Revision neue Massnahmen zur nachhaltigen Sanierung der Versicherung eingeführt.

Ihre Sanierung hilft nicht nur der IV, sondern auch der AHV. Denn die besorgniserregende finanzielle Lage der Invalidenversicherung zieht auch die AHV stark in Mitleidenschaft. Die Defizite der IV werden heute von der AHV gedeckt, was zu einer steigenden Verschuldung der IV bei der AHV führt und die Liquidität der AHV kurz- bis mittelfristig gefährdet.

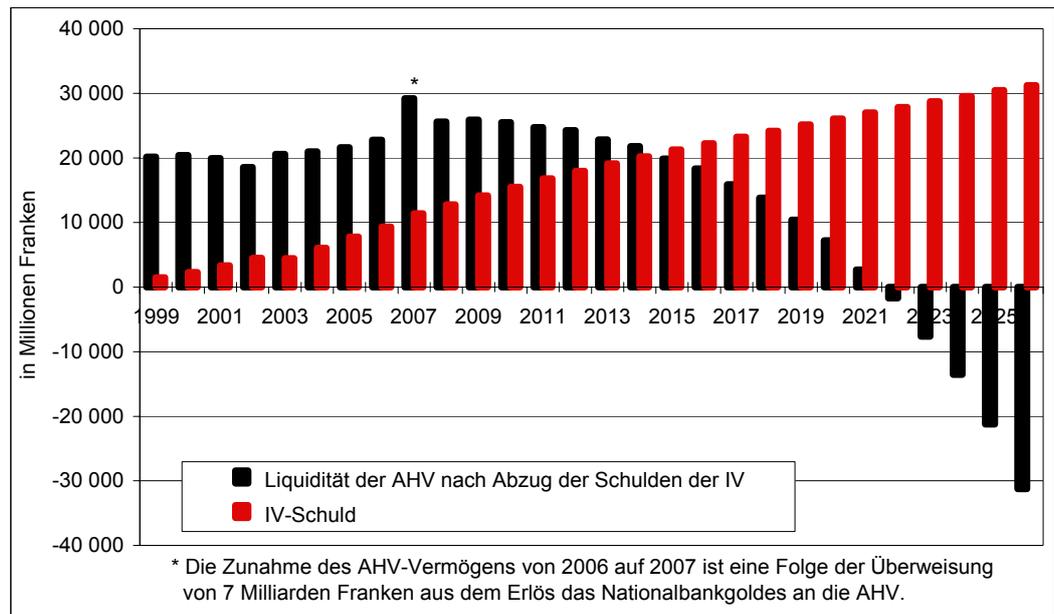
Die Verschuldung der IV höhlt das Vermögen der AHV aus

Die folgende Grafik zeigt die steigende Verschuldung der IV und die Gefährdung der AHV, die in ungefähr zehn Jahren nicht mehr über ausreichend flüssige Mittel verfügen wird, um die Zahlung der AHV-Renten zu sichern, wenn nichts unternommen wird.

Dafür gibt es zwei Hauptgründe: die zunehmende Verschuldung der IV und die demografische Entwicklung.

➔ Faktenblatt
"Die Ausgleichs-
fonds von AHV
und IV"

Flüssige Mittel der AHV und IV-Schulden (in Mio. Franken – zu Preisen von 2009)



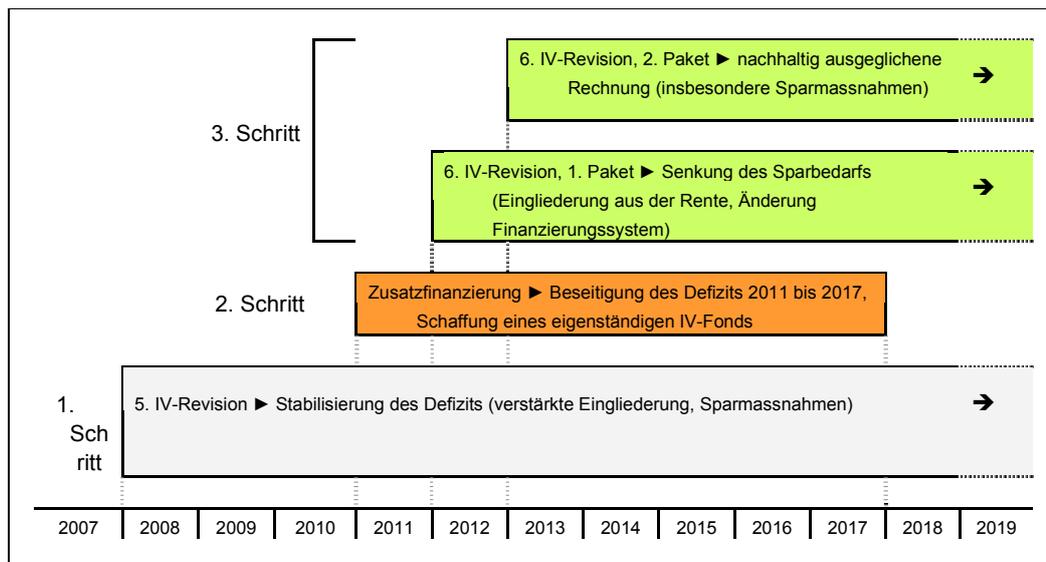
Der IV-Sanierungsplan

Ziel: *Das Defizit der IV beseitigen und damit für eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung der IV sorgen*

Seit 2004 wurde die Zahl der Neurenten um 37% gesenkt. Dieser Erfolg ist auf die mit der 4. IV-Revision eingeführten Massnahmen, allen voran die regionalen ärztlichen Dienste RAD, die verstärkte berufliche Eingliederung und die Dreiviertelsrente zurückzuführen. Ebenfalls als erfolgreich erwiesen sich die strengere Praxis der IV-Stellen und die allgemeine Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure.

Um die Ausgaben der Versicherung weiter zu senken, wurde ein ausgewogener Sanierungsplan in drei Schritten beschlossen:

Der Sanierungsplan im Zeitablauf



➤ **1. Schritt: Die 5. IV-Revision**

Mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen 5. IV-Revision konnte das jährliche Defizit stabilisiert und die steigende Verschuldung gebremst werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden neue Massnahmen eingeführt. Diese sorgen dank einer verstärkten Eingliederung dafür, dass die Anzahl neuer Renten weiter sinkt und der Bestand an laufenden Renten langfristig abnimmt. Mehr Eingliederung bedeutet nachhaltig weniger Renten und fördert gleichzeitig die soziale Integration von Behinderten. Zudem wurden auch Sparmassnahmen ergriffen.

➡ Faktenblatt "5. IV-Revision"

➤ **2. Schritt: Die Zusatzfinanzierung der IV**

Darüber wird am 27. September 2009 abgestimmt. Die auf sieben Jahre befristete Erhöhung der MWST (2011 bis 2017) beseitigt das Defizit während dieser Zeitdauer und stoppt so die rasante Zunahme des Schuldenbergs. Ausserdem ermöglicht ein Ja zur MWST-Erhöhung die Einrichtung eines IV-Ausgleichsfonds, mit dem der verhängnisvollen finanziellen Verknüpfung von IV und AHV ein Ende bereitet wird.

Während dieser siebenjährigen Übergangsphase können die Massnahmen umgesetzt werden, die es braucht um die IV nachhaltig zu sanieren, ohne den sozial vertretbaren Rahmen zu sprengen. Bei einer Ablehnung hingegen müssten drastische, allein auf den Leistungsabbau fokussierte Massnahmen ergriffen werden, um das Sanierungsziel zu erreichen.

➤ **3. Schritt: Die 6. IV-Revision**

Das Parlament hat nicht nur die Zusatzfinanzierung beschlossen, sondern den Bundesrat auch beauftragt, bis Ende 2010 eine Botschaft für die 6. IV-Revision vorzulegen. Diese muss insbesondere Vorschläge zur Sanierung der IV durch eine Senkung der Ausgaben

➡ Faktenblatt "6. IV-Revision"

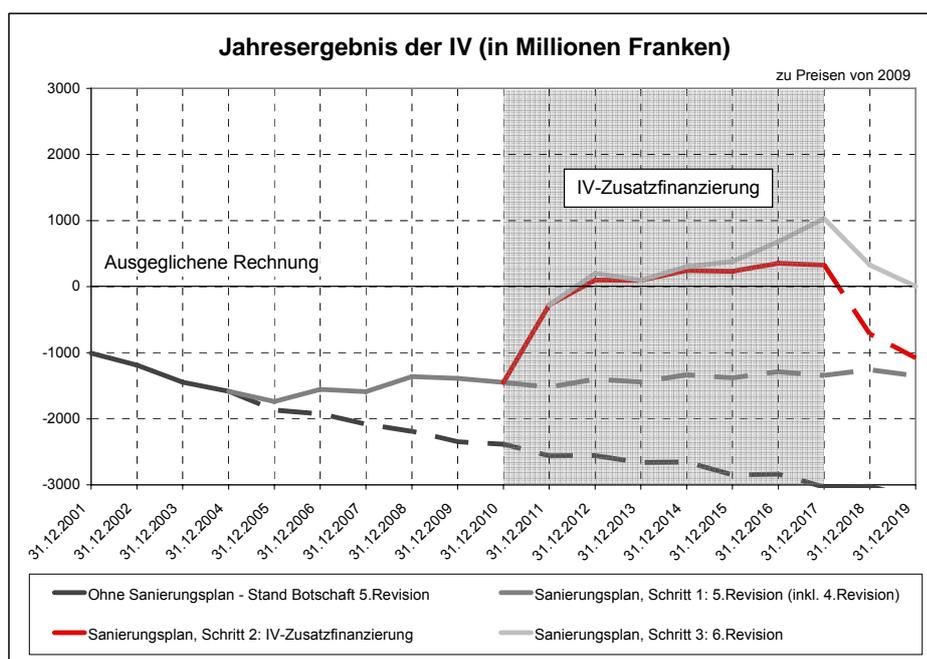
enthalten. Ab 2018 muss die IV ohne die Mehreinnahmen durch die MWST auskommen. Neue Sparmassnahmen müssen also unverzüglich ergriffen werden.

Die 6. IV-Revision ist bereits in Vorbereitung und wird noch während der Zusatzfinanzierungsphase in zwei Schritten realisiert: Das erste Paket soll kurzfristig umgesetzt werden (Verabschiedung der Botschaft voraussichtlich Ende 2009; vorgesehenes Inkrafttreten 2012). Es verfolgt insbesondere zwei Ziele. Die Revisionen der laufenden Renten sollen den Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten eine neue Chance zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben bieten. Zudem soll der Finanzierungsmechanismus der IV neu geregelt werden, sodass die Einsparungen, welche sie erzielt, auch vollumfänglich der Versicherung zugute kommen. Mit dem aktuellen Finanzierungssystem profitiert die IV nämlich nur zu 62% von ihren Einsparungen, während die restlichen 38% davon die Bundeskasse entlasten. Anders gesagt: Wenn die IV 100 Franken einspart, werden ihr davon nur 62 Franken gutgeschrieben, der Rest entlastet die Bundeskasse. Mit dem ersten Massnahmenpaket kann das ab Ende der Zusatzfinanzierung erwartete Defizit (1,1 Mia. Franken) halbiert werden, sodass die weiteren Sparmassnahmen in einem sozial vertretbaren Rahmen gehalten werden können.

➔ Faktenblatt
"6. IV-
Revision"

Dem Auftrag des Parlaments entsprechend muss der Bundesrat das zweite Massnahmenpaket bis Ende 2010 in einer Botschaft vorlegen. Es soll im Jahr 2013 in Kraft treten und wird insbesondere Vorschläge für Einsparungen auf der Ausgabenseite enthalten. Das erste und das zweite Massnahmenpaket werden auf das Ende der Zusatzfinanzierungsphase hin ihre volle Wirkung entfalten und die Rechnung der IV nachhaltig ausgleichen. Damit wird der Sanierungsplan sein Ziel erreicht haben.

Der Sanierungsplan – Jährliche Veränderung des IV-Kapitalkontos (in Mio. Fr.)



Die Abstimmungsvorlage

Die 5. IV-Revision war ein erster wichtiger Schritt zur Sanierung der Versicherung. Mit einer verstärkten Eingliederung und Sparmassnahmen konnten die Ausgaben gesenkt werden. Jetzt geht es darum, diese Bestrebungen fortzusetzen und der IV vorübergehend zusätzliche Einkünfte zu sichern. Am 13. Juni 2008 hat das Parlament eine befristete Erhöhung der MWST für die Zeit von 2010 bis 2016 verabschiedet². Am 12. Juni 2009 hat es das Inkraftsetzungsdatum um ein Jahr verschoben³. Bei der Volksabstimmung vom 27. September 2009 geht es also um die vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2017 befristete Erhöhung der MWST. Da diese eine Verfassungsänderung erfordert, muss die Vorlage obligatorisch Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden.

Mit der Annahme der Verfassungsvorlage in der Abstimmung tritt automatisch ein Gesetz⁴ in Kraft, das vom Parlament verabschiedet wurde. Dieser zweite Teil der Zusatzfinanzierung sieht die finanzielle Trennung von AHV und IV vor, indem ein eigenständiger Ausgleichsfonds für die IV eingerichtet wird. Das Gesetz tritt nur in Kraft, wenn Volk und Stände der Erhöhung der MWST am 27. September 2009 zustimmen.

Vorübergehende Erhöhung der MWST

- Die IV-Zusatzfinanzierung sieht eine Anhebung der Mehrwertsteuer vor. Diese Erhöhung ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet, d.h. sie gilt für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2017. Ab 2018 muss die IV wieder ohne diese zusätzlichen Einnahmen auskommen. Neue Sparmassnahmen im Rahmen der 6. Revision sind bereits in Vorbereitung. Sie sind in zwei Pakete aufgeteilt, die während der Übergangsphase 2011 bis 2017 in Kraft treten und werden mit dem Ende der Zusatzfinanzierungsphase ihre volle Wirkung entfaltet haben, sodass die Rechnung der IV nachhaltig ausgeglichen sein wird.
- Die Mehrwertsteuersätze werden proportional angehoben. Der reduzierte Satz für die Güter des täglichen Bedarfs wird nur minim erhöht.

² Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze; verabschiedet mit 126 zu 58 Stimmen bei 4 Enthaltungen (Nationalrat) und 39 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen (Ständerat)

³ Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung des Bundesbeschlusses über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze; verabschiedet mit 114 zu 9 Stimmen bei 71 Enthaltungen (Nationalrat) und 34 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen (Ständerat)

⁴ Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Sanierung der Invalidenversicherung, vom Nationalrat mit 133 zu 57 Stimmen und vom Ständerat einstimmig verabschiedet.

<u>Anhebung:</u>	Normalsatz	7,6%	+ 0,4	⇒	8%
	Reduzierter Satz (Waren des täglichen Bedarfs)	2,4%	+ 0,1	⇒	2,5%
	Sondersatz (Beherbergungsleistungen)	3,6%	+ 0,2	⇒	3,8%

- Die Erhöhung ist auf den erforderlichen Mindestbetrag beschränkt, das heisst auf 0,4 Prozentpunkte für den Normalsatz, um das Budget der Haushalte nicht unnötig zu belasten.
- Die durch die Erhöhung der MWST erzielten Einnahmen in Höhe von ca. 1,1 Milliarden Franken kommen vollumfänglich der Invalidenversicherung zugute. Zusammen mit der vollständigen Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund kann das Defizit der IV damit vorübergehend beseitigt werden.
- Die Erhöhung der MWST hat den Vorteil, dass eine neue Finanzierungsquelle erschlossen wird und damit die Finanzierung der IV breiter abgestützt ist. Die Besteuerungsgrundlage der MWST ist der Konsum. Zu dieser Form der Finanzierung tragen somit sämtliche Einkommen bei, also nicht nur jene der Erwerbstätigen. Dies ist angemessen, geht es doch um die Finanzierung einer Volksversicherung, in der alle gegen die wirtschaftlichen Folgen einer Invalidität versichert sind. Ausserdem hat die MWST den Vorteil, dass sie weder unmittelbar auf den Löhnen, noch auf den Investitionen oder den Exporten lastet.
- Die Mehrbelastung der Privathaushalte ist sozial tragbar. Sie beträgt im Durchschnitt 0,17% des Haushaltseinkommens. Für Haushalte mit einem Monatseinkommen bis zu 4'600 Franken beläuft sich die Mehrbelastung durch die MWST-Erhöhung z.B. auf nur 7.10 Franken pro Monat. Bei einem Haushaltseinkommen zwischen 4'600 und 6'700 Franken beträgt sie 10.50 Franken und bei einem Haushaltseinkommen von 11'900 Franken oder mehr 25.60 Franken pro Monat. Die Zusatzbelastung aller Haushalte beträgt im Durchschnitt 14.80 Franken pro Monat.

Die MWST-Erhöhung und die Wirtschaft

➔ Faktenblatt
"Finanzielle
Auswirkungen
des Sanierungs-
plans"

Ursprünglich hatte das Parlament das Inkraftsetzungsdatum für die MWST-Erhöhung auf den 1. Januar 2010 festgelegt, sodass sie sieben Jahre, bis 31. Dezember 2016 gedauert hätte. Aufgrund der gegenwärtigen konjunkturellen Lage der Schweiz hat das Parlament beschlossen, das Inkraftsetzungsdatum um ein Jahr zu verschieben. Somit tritt die MWST-Erhöhung erst am 1. Januar 2011 in Kraft und dauert ebenfalls sieben Jahre, also bis zum 31. Dezember 2017. Dies hat praktisch keine Auswirkungen auf die finanzielle

Lage der IV oder der AHV. Die Rechnung der IV wird mit dem Auslaufen der MWST-Erhöpfung ausgeglichen sein.

Die Sanierung der Invalidenversicherung ist vordringlich. Ein weiteres Zuwarten lässt ihre Schulden und Schuldzinsen rasant in erschreckende Höhen steigen. Entsprechend würden auch die Kosten der Sanierung stark anwachsen und die Liquidität der AHV würde durch die Deckung der IV-Defizite rasch aufgebraucht.

Die IV muss den Behinderten als sozial gefährdete Glieder der Gesellschaft weiterhin ein starkes Auffangnetz bieten. Die Zusatzfinanzierung trägt dazu bei, das Vertrauen in die Invalidenversicherung und auch in die AHV wieder herzustellen. Gerade in einer wirtschaftlich angespannten Lage muss sich die Bevölkerung auf finanziell gesunde Sozialversicherungen verlassen können. Indem die materielle Existenz von gesundheitlich beeinträchtigten und älteren Menschen garantiert bleibt, wird auch der Konsum gestützt.

Eigenständiger IV-Ausgleichsfonds

- Am 27. September 2009 wird über diese Vorlage zwar nicht formell abgestimmt; sie ist jedoch direkt vom Ausgang der Abstimmung betroffen. Ein Ja zur Zusatzfinanzierung ist Voraussetzung für die Einrichtung des eigenständigen IV-Ausgleichsfonds. Diese Verknüpfung ist sachlich notwendig, denn ein eigenständiger IV-Fonds ohne Zusatzfinanzierung wäre in weniger als vier Jahren wieder leer und die IV damit zahlungsunfähig. ➔ Faktenblatt "Die Ausgleichsfonds von AHV und IV"
- Um die für sein Funktionieren nötige Liquidität zu gewährleisten, wird der neu geschaffene Fonds mit einem Startkapital von 5 Milliarden Franken ausgestattet. Dieser Betrag wird ihm vom AHV-Fonds überwiesen. Liegen die Mittel des IV-Fonds während der Dauer der MWST-Erhöpfung am Ende eines Geschäftsjahrs über dem Dotationskapital von 5 Milliarden Franken, wird der überschüssige Betrag automatisch und jährlich an den AHV-Fonds überwiesen, um einen Teil der Schulden der IV bei der AHV zu amortisieren.
- Die Schuldzinsen in Höhe von ca. 360 Millionen Franken pro Jahr werden während der Zeit der MWST-Erhöpfung vollumfänglich vom Bund übernommen.

Finanzielle Auswirkungen der Zusatzfinanzierung

➔ Faktenblatt
"Finanzielle
Auswirkungen
des Sanierungs-
plans"

Die durch die Anhebung der Mehrwertsteuersätze erzielten Mehreinnahmen fließen vollumfänglich in die Invalidenversicherung. Es werden Einnahmen von ungefähr 1,1 Milliarden Franken pro Jahr erwartet. Zudem werden die Schuldzinsen in Höhe von etwa 360 Millionen Franken pro Jahr vollumfänglich vom Bund übernommen. Beides zusammen genommen beseitigt das jährliche Defizit der IV während sieben Jahren. Die Schulden der IV werden dadurch in diesem Zeitraum nicht mehr zu-, sondern sogar leicht abnehmen. Parallel dazu werden zur nachhaltigen Sanierung der IV das erste und zweite Massnahmenpaket der 6. Revision umgesetzt. Damit braucht die IV die AHV nicht mehr als Stütze, und die AHV muss nicht mehr für die Defizite der IV aufkommen. Im Gegenteil, sie erhält für die Zeit von 2011 bis 2017 vom Bund 360 Millionen Franken pro Jahr für die Verzinsung der IV-Schuld überwiesen. Im Gegensatz dazu werden die Schuldzinsen der IV heute lediglich als buchhalterische Grösse der Bilanz der AHV gutgeschrieben, ohne dass wirklich Geld fliesst, das der AHV als Liquidität zur Verfügung stehen würde.

Die Argumente für die Zusatzfinanzierung

Die IV-Zusatzfinanzierung muss angenommen werden, weil sie

➤ **behinderte Menschen als schwache Glieder der Gesellschaft schützt**

Für Behinderte, die auf gezielte Unterstützung angewiesen sind, ist die IV ein Rettungsanker. Wollte man das jährliche Defizit von 1,4 Milliarden Franken ausschliesslich mit Sparmassnahmen beseitigen, müssten 2,2 Milliarden Franken eingespart werden. Dies würde Rentenkürzungen von rund 40 Prozent bedeuten. Mit der Zusatzfinanzierung werden solche unverantwortliche Kahlschläge vermieden.

➤ **hilft die AHV-Renten zu sichern**

Für die Schulden und das Defizit der IV kommt heute die AHV auf. Dazu schöpft sie täglich fast 4 Millionen Franken aus ihrem Vermögen. Mit der Zusatzfinanzierung kann sich die IV von der AHV abnabeln, und die AHV kann ihr Geld für die AHV-Renten einsetzen.

➤ **einen grundlegenden Teil des ausgewogenen Sanierungsplans für die IV bildet**

Nur ein ausgewogenes Massnahmenpaket kann die IV sanieren, ohne sie zu ersticken. Dank der beiden letzten Gesetzesrevisionen konnte die Anzahl der IV-Neurenten so weit gesenkt werden, dass das jährliche Defizit der IV nicht mehr weiter wächst. Auch die Zahl der laufenden Renten ist stabil bis leicht rückläufig. Die befristete Zusatzfinanzierung ist eine Übergangsphase, während der die IV-Rechnung ausgeglichen wird und während der die weiteren Sparmassnahmen für eine sozial vertretbare, nachhaltige Sanierung der IV umgesetzt werden können. Die neuen Sparmassnahmen sind schon in Vorbereitung.

➤ **das massive Anwachsen des Schuldenbergs stoppt**

Die IV ist mit 13 Milliarden Franken verschuldet. Allein zur Begleichung der Schuldzinsen gibt die Versicherung rund 360 Millionen Franken pro Jahr aus. Die Zusatzfinanzierung stoppt die Zunahme der Verschuldung und sorgt dafür, dass nicht noch mehr Geld in die Bezahlung der Schuldzinsen fliesst, sondern den Behinderten zugute kommt.

➤ **die Verantwortlichen zum Sparen zwingt**

Die Erhöhung der MWST ist auf sieben Jahre befristet. Danach muss die IV wieder ohne Zusatzeinnahmen auskommen. Der Bundesrat muss daher unverzüglich Sparmassnahmen ergreifen, damit die IV so schnell wie möglich saniert wird. Diesen Auftrag hat ihm das Parlament erteilt.

➤ **dazu beiträgt, in einer wirtschaftlich schwierigen Situation das Vertrauen in IV und AHV wieder herzustellen**

Die Zusatzfinanzierung stellt sicher, dass die IV ihre Leistungen weiterhin ausrichten kann. Gerade in einer Konjunkturbaisse müssen wir auf finanziell gesunde Sozialversicherungen zählen können. Indem die materielle Existenz von gesundheitlich beeinträchtigten und älteren Menschen garantiert bleibt, wird auch der Konsum gestützt.

Die Folgen einer Ablehnung

Ein Nein zur IV-Zusatzfinanzierung

- verbaut die Umsetzung des IV-Sanierungsplans;
- lässt Defizite und Schulden der IV umgebremst in erschreckende Höhen steigen;
- lässt die Kosten der Sanierung steigen;
- führt zur Aushöhlung des AHV-Vermögens;
- verbaut die Einrichtung eines eigenständigen IV-Fonds;
- gefährdet die Finanzierung der Eingliederungsmassnahmen aus der 5. Revision
- provoziert radikale Einschnitte bei den Leistungen der IV;
- hindert die IV daran, ihre verfassungsgemässe Aufgabe für behinderte Menschen wahrzunehmen.

Sanierung der IV wird massiv teurer

Ein Sanierungsplan, welcher der IV in drei Schritten wieder auf die Beine helfen soll, wird bereits umgesetzt. Das System kann aber nur mit der Umsetzung sämtlicher Schritte aufrecht erhalten werden. Eine Ablehnung der Zusatzfinanzierung würde bedeuten, dass auf die Übergangsphase verzichtet würde, die es zur Umsetzung sozial vertretbarer Sparmassnahmen braucht. Die Alternative dazu wären wesentlich radikalere, allein auf

den Abbau von Leistungen fokussierte Einschnitte. Die Vorbereitung einer neuen Lösung würde zudem viel Zeit in Anspruch nehmen, während der die Sanierungskosten weiter ansteigen würden. In dieser Zeit würde auch die AHV zusätzlich durch die anhaltenden Defizite der IV belastet.

Erfüllung der Verfassungsaufgabe wäre gefährdet

Gemäss Bundesverfassung hat die IV die Aufgabe, die Existenz der behinderten Menschen als schwache Glieder der Gesellschaft zu sichern und sie bestmöglich in die Arbeitswelt zu integrieren. Die Abstimmung bietet die Möglichkeit, Ja zu sagen zum Erhalt der IV. Wenn wir diese Chance nicht ergreifen, wird die nächste Vorlage mit grösster Wahrscheinlichkeit radikale Einschnitte auf der Leistungsseite vorsehen, um die Ausgaben der immer höher verschuldeten Versicherung zu senken.

Eingliederungsmassnahmen der 5. IV-Revision in Gefahr

Mit der 5. IV-Revision wurden neue Eingliederungsmassnahmen eingeführt. Das Volk hat den dafür nötigen Investitionen, die sich schlussendlich auszahlen, zugestimmt. Eine Ablehnung der IV-Zusatzfinanzierung würde dieses Einsparpotenzial wie auch die Chancen der Eingliederung behinderter Menschen ins Erwerbsleben gefährden, da die nötigen Mittel zur Finanzierung der zusätzlichen Eingliederungsmassnahmen fehlen würden.

Wachsende Schulden der IV schränken Zahlungsfähigkeit der AHV zunehmend ein

Die Schulden der IV schränken die flüssigen Mittel der AHV immer stärker ein. Die AHV benötigt eine bestimmte Liquidität, um die AHV-Renten jederzeit bezahlen zu können. Eine Ablehnung der Zusatzfinanzierung würde die finanzielle Verknüpfung von IV und AHV aufrechterhalten und könnte soweit führen, dass das flüssige AHV-Vermögen vollständig aufgebraucht wird.